

Informationsblatt zur Installation von Smart Meter

Grundlage

In der Abstimmung vom 21. Mai 2017 hat sich das Schweizer Stimmvolk für die Energiestrategie 2050 entschieden und somit auch für den Einsatz von intelligenten Stromzählern – sogenannte Smart Meter. Daraufhin hat der Bundesrat beschlossen, dass 80% aller Haushalte bis 2027 mit einem Smart Meter ausgerüstet sein müssen. Festgehalten ist diese Entscheidung in der Stromversorgungsverordnung (StomVV) im Art. 31e Abs. 1.

Um dieses Ziel des Bundes zu erreichen, wechselt die EWS Energie AG seit 2018 die konventionellen Stromzähler gebietsweise aus.

Was ist ein Smart Meter?

Ein Smart Meter ist ein elektronischer Stromzähler, welcher den Stromverbrauch und die Stromproduktion misst und die Zählerstände speichert. Mithilfe eines Kommunikationsmoduls wird der Zähler aus der Ferne ausgelesen. Einmal pro Tag werden die gespeicherten Zählerstände digital über das Stromnetz (PLC) an die EWS Energie AG übermittelt.

Was sind die Vorteile von Smart Meter?

Dadurch, dass die Zähler aus der Ferne abgelesen werden können, muss kein Zählerableser mehr bei den Kunden vorbei. Auch Selbstablesungen sind nicht mehr nötig.

Die bisherigen auf Verbrauchsschätzungen basierten Akontorechnungen werden ersetzt durch Abrechnungen mit gemessenen Verbrauchswerten.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Für die EWS Energie AG hat die Sicherheit der Kundendaten oberste Priorität. Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt und in pseudonymisierter Form, so dass ein direkter Rückschluss auf den Kunden nicht möglich ist. Einzig für die Abrechnung darf die EWS Energie AG die Daten in nicht pseudonymisierter Form verwenden.

Die Bearbeitung der Daten unterliegt dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Was geschieht, wenn die Installation eines Smart Meters verweigert wird?

Verweigert ein Kunde den Einbau eines Smart Meters entsteht der EWS ein Mehraufwand für die manuelle Zählerablesung. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können dem Kunden gemäss Stromversorgungsverordnung in Rechnung gestellt werden:

Art. 8a Abs. 3^{ter} StromVV

Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert, so kann der Netzbetreiber die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.

Endkunden, welche den Einbau eines Smart Meters nicht wünschen, erhalten weiterhin jährlich drei Akontorechnungen und eine Abrechnung. Die jährliche Ablesung sowie Zwischenablesungen auf Wunsch des Kunden werden wie folgt verrechnet:

Kosten für die manuelle Stromablesung

pro Zähler und Ablesung (inkl. Anfahrt, Ablesung, Verwaltungsaufwand)	Pauschal	CHF 30.-	(inkl. MwSt. 7.7%)
---	----------	----------	--------------------

Die Kosten werden dem Kunden mit der Abrechnung in Rechnung gestellt.

Bei Fragen rund um das Thema Smart Metering stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Reinach, 20.07.2026